

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**Austrian Power Grid AG;  
Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung**

**TEILGUTACHTEN 11  
GRUNDWASSERHYDROLOGIE**

**Verfasser:**

**Andreas Staindl**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-768  
Bearbeitungszeitraum: von 7. April 2017 bis 21. April 2017

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Austrian Power Grid AG (APG) plant als Übertragungsnetzbetreiber im Bundesland Niederösterreich die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung. Dieser Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung besteht aus einer 380 kV-Freileitung zwischen dem Anschlusspunkt Seyring in der Gemeinde Wolkersdorf im Weinviertel und dem Umspannwerk (UW) Zaya in der Gemeinde Neusiedl an der Zaya einerseits und aus einer 220 kV-Freileitung zwischen dem UW Zaya und der Bestandsleitung UW Bisamberg bis Staatsgrenze (Sokolnice) andererseits. Das Vorhaben soll in drei Ausbaustufen (UVP-Erstausbau bis 2018, UVP-Endausbau bis 2021/2022 sowie UVP-Trafoausbau 2025) realisiert werden.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- a) Neuerrichtung und Betrieb von Starkstromfreileitungen:
  - zweisystemige 380 kV Leitungsverbindung vom Anschlusspunkt Seyring bis zum UW Zaya:
    - Leitungslänge: rd. 46,6 km
    - Mastanzahl: 148 Maste (UVP-Endausbau 2021)
  - zweisystemige 220 kV-Leitungsverbindung vom UW Zaya bis zum Anschlusspunkt Mast 243-M0256:
    - Leitungslänge: rd. 14,0 km
    - Mastanzahl: 49 Maste (UVP-Erstausbau 2018)
  - Errichtung eines 380 kV-Anschlusspunktes Seyring:
    - Leitungslänge: rd. 1,7 km
    - Mastanzahl: 5 Maste (UVP-Endausbau 2021)
- b) Erweiterung des UW Bisamberg um drei 380 kV-Schaltfelder inkl. Verschwenkung der zugehörigen Leitungssysteme
- c) Neuerrichtung und Betrieb des UW Zaya als 380/220/110 kV-Umspannwerk (in den drei UVP-Ausbaustufen)
- d) Demontage der 220 kV-Leitungsverbindung UW Bisamberg – Staatsgrenze (Sokolnice) (Ltg. 243) im Bereich UW Bisamberg bis exkl. Mast 243-M0256 nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus APG-Weinviertelleitung (UVP-Endausbau 2022):
  - Leitungslänge: rd. 77,0 km
  - Mastanzahl: 255 Maste
- e) Demontage der Steher-Stützer-Konstruktion (Ausleitungen) in den 220 kV-Schaltfeldern 243 und 244 im UW Bisamberg (zeitgleich mit der Demontage der Leitung)



Übersichtsplan der neu zu errichtenden Vorhabensteile des Vorhabens Ersatzneubau APG- Weinviertelleitung

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
  2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

Einreichprojekt „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“ vom Dezember 2016 (UVE-FB Geologie, Hydrogeologie und Wasser sowie Vorhabensbeschreibung)

Geologische Bundesanstalt, Godfrid Wessely: Geologie von Niederösterreich

Geologische Gebietskarte: Wien und Umgebung 1:200.000

Verlag Enke, Bernward Hölting: Hydrogeologie

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Österreichische Karten 1:25.000, Blatt 25, 41, 42

## **3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:**

### **3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante**

keine Fragestellungen für diesen Bereich

### **3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens**

#### **Risikofaktor 1:**

Gutachter: W/GH/D

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

#### **Fragestellungen:**

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, das Grundwasser beeinträchtigt?

2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?
3. Werden bestehende /geplante Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

**Befund:**

Das Vorhaben sieht die Neuerrichtung von 148+5 Masten im Bereich einer 380 kV-Leitung, von 49 Masten im Bereich der 220 kV-Leitung sowie von einem Umspannwerk, dem UW Zaya, vor.

Die Fundierung der Masten ist laut Projekt bei ausreichend tragfähigen Böden für Tragmasten mit 3 m Tiefe, für Abspannmasten mit 4-5 m als abgestuftes Blockfundament vorgesehen. Bei weniger tragfähigen Bodenverhältnissen bzw. bei hoch liegendem Grundwasserstand sind Tiefgründungen mittels Großbohrpfählen geplant.

Die geologischen Verhältnisse sind auf Basis der bekannten Gegebenheiten aufgearbeitet, in einem Kartensatz dargestellt und im Textteil des Einreichprojektes beschrieben. Die Baugrundverhältnisse sind in einer Baugrundbeschreibung (Anhang 3 im UVE-FB Geologie, Hydrogeologie und Wasser), welche auf der Auswertung von Bestandsunterlagen, der Durchführung von Kernbohrungen und Baggerschürfen sowie Drucksondierungen an ausgewählten Maststandorten basiert, dargestellt. Für jeden Maststandort werden die erwarteten Untergrundverhältnisse und Grundwasserstände angegeben.

Für das neu zu errichtende UW Zaya ist eine Baugrunderkundung (Anhang 4, UVE-FB Geologie, Hydrogeologie und Wasser) erfolgt. Für das UW Zaya ist aufgrund des geländenahe liegenden Grundwasserstandes die flächige Anhebung des Geländes vorgesehen. Eingriffe in den natürlichen Untergrund erfolgen somit nur in geringen Ausmaß.

Für den Ausbau des UW Bisamberg liegt eine geotechnische Stellungnahme vor (Anhang 9, 10, UVE-FB Geologie, Hydrogeologie und Wasser).

Die Grundwasserverhältnisse wurden für die relevanten Abschnitte in Form von großflächigen Grundwasserschichtenplänen, welche auf Langzeitmessungen aus dem hydrographischen Messnetz basieren, dargestellt. Auch für den Standort des UW Zaya erfolgte eine detailliertere Darstellung der grundwasserhydrologischen Standortverhältnisse.

### Bauwässer

Abwässer oder Sickerwässer können temporär im Rahmen von Wasserhaltungsmaßnahmen während der Errichtung von ca. 55 Fundamentgruben für Maststandorte innerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches (mit erforderlicher Grundwasserhaltung von je ca. 15 l/s über ca. 4 Tage) bzw. auch bei der Errichtung und der Nutzung von temporären Mastzufahrten bei diesen Anlagen anfallen. Weiters können Abwässer/Sickerwässer bei der Errichtung und der Nutzung der beiden Baulager in den Gemeinden Auersthal und Zistersdorf als Oberflächenwasser anfallen.

Zusätzlich ist am geplanten Standort des UW Zaya während der Bauphase für die Errichtung von drei Nutzwasserzisternen, einer Winkelstützmauer sowie einzelnen punktuellen Fundamenten aufgrund des hoch liegenden Grundwasserstandes eine temporäre Wasserhaltung im Ausmaß von maximal je 4-6 l/s für Fundamente bzw. 2-4 l/s nach erfolgter Umspundung für die Nutzwasserzisternen erforderlich.

### Nutzungen entlang der geplanten Trasse

Sowohl für die Neubauabschnitte als auch für die Demontageabschnitte wurden sämtliche im Nahbereich der Trassenführung und im Wasserbuch eingetragene Nutzungen ausgehoben, in den Einreichunterlagen aufgelistet und hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigungen beurteilt. Zusätzlich erfolgte entlang der Leitungstrasse auch die Aufnahme weiterer, nicht im Wasserbuch eingetragener Nutzungen. Auch diese wurden in den Einreichunterlagen aufgelistet und hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigungen beurteilt.

Im Neubauabschnitt (380 kV und 220 kV) besteht eine relevante und auch bedeutende Trinkwassernutzung. Es handelt sich dabei um den Trinkwasserbrunnen Gösting der WVA Zistersdorf, welcher auf Parz. 5275/2, KG Zistersorf situiert ist. Dieser Bohrbrunnen fördert Grundwasser aus Tiefen von 19 - 47 m und ist zur Oberfläche hin durch feinkörnige Dichtschichten natürlich abgedichtet. Daher wurde für diesen Brunnen auch nur eine

Schutzzone II im unmittelbaren Brunnumfeld ausgewiesen. Mast 132.3 (Tragmast) liegt in einer Entfernung von ca. 60 m hangaufwärts zum Brunnenstandort.

Bei den restlichen in den Einreichunterlagen aufgelisteten Nutzungen handelt es sich durchwegs um Nutzwasserbrunnen (vorwiegend Bewässerungsbrunnen für die Landwirtschaft). Durch das geplante Vorhaben werden daher keine Schutz- oder Schongebiete berührt.

### Demontage

Im Zuge der Demontage der Bestandsleitung wird nach Abbau der oberirdischen Mastteile das Fundament teilweise freigelegt und auf eine Tiefe von 1 m unter Geländeoberkante abgeschrämmt. Die Zufahrt zu den Demontagemasten erfolgt über das Bestandswegenetz bzw. über den gewachsenen Boden. Die Errichtung temporärer Zufahrten ist nicht erforderlich.

### Gutachten:

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen kann bei Ausführung des Vorhabens nach dem Stand der Technik eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung von Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer ausgeschlossen werden. Die Eingriffe in den Untergrund (Spundungen, Versickerungen) erfolgen temporär (wenige Tage) und in räumlich eng umgrenzten Bereichen. In Abschnitten mit hoch liegendem Grundwasserspiegel (vor allem im Bereich der 380 kV-Leitung zwischen Anschlusspunkt Seyring und dem Gemeindegebiet von Prottes) kann es zu kurzfristigen, lokal eng umgrenzten Trübungen und bakteriellen Verunreinigungen im Grundwasser während der Errichtung der Spundwandkästen für die Mastfundamente kommen. Für die Mastbaustellen, die vorgesehenen Baulager sowie die Umspannwerke ist eine geordnete Versickerung der Oberflächenwässer nach Stand der Technik vorgesehen. Niederschlagswässer im Bereich von temporären Baustellenzufahrten werden über den Wegaufbau flächig versickert.

Die Leitungstrasse im Marchfeld liegt im Bereich des bedeutenden Grundwasserkörpers Marchfeld, das bis vor kurzem durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung (BGBl Nr. 32/1964) nunmehr als wasserwirtschaftliches Regionalprogramm unter Schutz gestellt ist, jedoch außerhalb des Grundwasserschongebietes Marchfeld.



Es werden somit besonders geschützte wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiete zwar berührt, es ist aber nicht zu erwarten dass diese Gebiete durch Abwässer oder Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, berührt oder beeinträchtigt werden.

Durch das gegenständliche Vorhaben werden keine bestehenden Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer oder Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt. Die größte Annäherung an eine Versorgungsanlage erfolgt im Bereich des Brunnen Gösting der WVA Zistersdorf, für welchen aber durch den lokalen Bodenaufbau mit oberflächlichen Dichtschichten sowie den vergleichsweise geringmächtigen Untergrundeingriff beim Mastbau (Aushub bis ca. 3 m) keine Beeinflussung zu besorgen ist.

Aufgrund der großen Bedeutung dieser Versorgungsanlage ist für diesen Brunnen in der UVE zusätzlich eine Beweissicherung vorgesehen.

Bei dem Stand der Technik und projektgemäßer Ausführung des Bauvorhabens können lediglich räumlich und zeitlich eng umgrenzte Beeinträchtigungen von Grundwässern im deutlich untergeordnetem Ausmaß auftreten. Diese Beeinträchtigung ist als geringfügiger Einfluss zu bewerten.

Die projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen sind geeignet, mögliche Gewässergefährdungen auf ein geringfügiges Maß zu beschränken.

Flüssige Immissionen werden weitestgehend vermieden, in der Bauphase werden anfallende unbelastete Baugrubenwässer über eine Bodenpassage im Servitutsstreifen rückversickert, Oberflächenwässer in den Baulagern und auf temporären Zufahrten werden nach Stand der Technik abgeführt und versickert. In der Betriebsphase erfolgt im Bereich UW Zaya die Versickerung von Oberflächenwässern dem Stand der Technik entsprechend.

#### **Auflagen:**

1. Am Trinkwasserbrunnen Gösting der WVA Zistersdorf ist eine qualitative und quantitative Beweissicherung gemäß dem Vorschlag in der UVE durchzuführen.  
Eine Abschlussdokumentation ist nach Fertigstellung der Beweissicherungsmaßnahme und Vorliegen aller Befunde der Behörde sowie dem Betreiber des Brunnens (Stadtgemeinde Zistersdorf) unaufgefordert vorzulegen.

2. Im Rahmen der Grabungsarbeiten ist der freigelegte Untergrund bei sämtlichen Mastbaustellen und ebenso bei Bohrungen fachkundig zu dokumentieren. Diese Dokumentation für jeden Maststandort ist der Anlagendokumentation beizulegen und der Behörde zur Einsichtnahme bzw. nach Bauende in ausgewerteter Form im Abnahmeverfahren vorzulegen.
3. Das Antreffen von Grund- und Stauwässern im Zuge der tiefbaulichen Maßnahmen ist ebenfalls fachkundig zu dokumentieren und es sind die Wasserhaltungsmaßnahmen in Hinblick auf Pumpmenge, Pumpdauer und Art der Vorreinigung und Versickerung zu beschreiben und in ausgewerteter Form im Abnahmeverfahren vorzulegen.
4. Im Zuge der Herstellung der Kernbohrungen sind Bohrprofile zu erstellen und diese sind dem Geologischen Dienst, Bohrlochdatenbank, des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zu übermitteln und auch im Zuge des Abnahmeverfahrens den Ausführungsunterlagen beizulegen.
5. Sollte es im Zuge der Bauherstellung zu Untergrund- oder Grundwasserverunreinigungen kommen, ist über die durchgeführten Sofortmaßnahmen und die in weiterer Folge erfolgten Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen ein Bericht zu erstellen und dieser ist im Zuge des Abnahmeverfahrens vorzulegen.
6. Sollten bei baulichen Maßnahmen, Drainagen oder Entwässerungsanlagen angetroffen, diese beeinträchtigt oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Berechtigten fachgerecht wieder herzustellen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.
7. Für das Abnahmeverfahren ist ein eigenes Operat mit Beilagen zu erstellen, in denen die in den grundwasserhydrologischen Auflagen geforderten Dokumentationen und Auswertungen enthalten sind.

### **Bewertung: 1**

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

### **Risikofaktor 2:**

Gutachter: E/GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Erschütterungen

### **Fragestellungen:**

1. Wird durch Erschütterungen im Zuge des Vorhabens das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Erschütterungen beeinträchtigt?
3. Werden bestehende /geplante Wasserversorgungsanlagen durch Erschütterungen beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

5. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Erschütterungen werden im vorliegenden Vorhaben nur während Spundungsarbeiten an einzelnen Fundamentgruben erwartet. Die in der Bauphase auftretenden Erschütterungen führen zu keinen Beeinträchtigungen des Grundwassers bzw. von besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten oder bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen.

Bei der Errichtung von Pfahlfundamenten erfolgt die Materialentnahme ohne Zugabe von Spülmitteln etc. im Schutze einer Verrohrung (Großbohrpfähle). Die Zementation erfolgt von unten nach oben unter gleichzeitigem Ziehen der Verrohrung. Durch die gewählte Methode ist – abgesehen von der kleinräumigen Mobilisation von Feinanteil in geringem Ausmaß sowie kurzzeitigen bakteriellen Beeinträchtigungen von lokalen Grund- und Stauwässern - eine negative Einwirkung auf das Grundwasser nicht zu erwarten.

In der Betriebsphase kommt es zu keinen projektbedingten Erschütterungseinwirkungen.

### **Gutachten:**

Die in der Bauphase auftretenden Erschütterungen führen zu keinen Beeinträchtigungen des Grundwassers bzw. von besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten oder bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen. In der Betriebsphase kommt es zu keinen projektbedingten Erschütterungseinwirkungen.

Im Übrigen wird auf die fachlichen Ausführungen im Risikofaktor 1 verwiesen.

### **Auflagen:**

keine

### **Bewertung: 0**

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

**Risikofaktor 3:**

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme

**Fragestellungen:**

1. Wird durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

**Befund:**

Geländeänderungen erfolgen vor allem am geplanten UW Zaya in Form einer flächigen Geländeanhebung auf ein Anlagenniveau von 164,89 m.ü.A. nach Abzug des Mutterbodens sowie einer Teilasphaltierung. Weitere Geländeänderungen in mehr als geringfügigem Ausmaß sind nicht vorgesehen.

**Gutachten:**

Durch die vorgesehenen Geländeänderungen werden keine Auswirkungen auf das Grundwasser erwartet. Die auf versiegelten Flächen gesammelten Oberflächenwässer im Bereich UW Zaya werden über Versickerungsanlagen wieder in den Aquifer rückgeführt. Es ist auch von keiner Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Mastfundamente auszugehen.

Die Fundamente der Masten stellen in Hinblick auf die Geländeänderungen einen vernachlässigbaren Eingriff dar.

**Auflagen:**

keine

**Bewertung: 0**

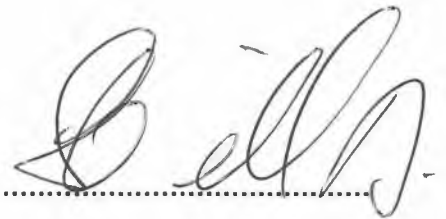
Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

**3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-Gesetz 2000**

keine Fragestellungen für diesen Bereich

Datum: .....

Unterschrift: .....

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and flourishes, written over a dotted line.

